

Stellungnahme der Gemeinde Pinnow zum Antrag des Abbaununternehmens vom 22.07.2020 auf Genehmigung eines Hauptbetriebsplans zur Führung des Kiessandtagebaus Pinnow Nord für die Periode 2020-2022

Sehr geehrter Herr Polzin,

Die Gemeinde Pinnow begrüßt die Möglichkeit, zum o.g. genannten Antrag auf die Genehmigung des Hauptbetriebsplans Stellung zu nehmen.

Wir haben positiv aufgenommen, dass zahlreiche Punkte aus den Diskussionen der letzten Monate zwischen Bergamt, Abbaununternehmen, Gemeinde und Bürgerinitiative in dem Antrag adressiert sind, und bedanken uns bei Ihnen und dem Abbaununternehmen dafür.

Mit Blick auf die nächsten Monate und Jahre möchten wir die Erwartung äußern, dass die Vorgaben des Hauptbetriebsplans durch das Abbaununternehmen unbedingt eingehalten werden, und dass die Behörden auch ihrer diesbezüglichen Kontrollpflicht nachkommen.

Im Folgenden äußern wir uns zu einigen Inhalten des Genehmigungsantrags, für die Berücksichtigung im weiteren Genehmigungsverfahren.

Nachbarschaftsbezogener Immissionsschutz: Lärmimmissionen

Immissionsbeurteilung für verschiedene Maschinen und Geräte

Wir begrüßen die ausführliche Betrachtung der Emissionen des Siebturms am aktuellen Standort. Nicht betrachtet sind jedoch die Emissionen des Siebturms nach dessen Verlagerung an den zweiten Standort. In der schalltechnischen Untersuchung (Anlage 6 des Antrags) ist sogar eine Unsicherheit bzgl. der zu erwartenden Emissionen festgehalten: „Unter der Annahme, dass die Anforderungen der DIN 45680 für die Wohnnutzungen am derzeitigen Standort der Siebanlage eingehalten werden, ist mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass dies auch für den geplanten Standort der Fall sein wird. Aufgrund der Arbeiten für das Umsetzen der Siebanlage (Abbau und Aufbau der Schallschutzwand, Demontage und Montage der Siebanlage) sowie der Spezifik der tieffrequenten Geräuschemissionen verbleiben Unsicherheiten.“

hat formatiert: Schriftart: Fett

In der Genehmigung des Hauptbetriebsplans ist als verbindliche Auflage festzuhalten, dass bei Verlagerung des Siebturms:

- die Lärmschutzwand am neuen Standort wieder errichtet wird, und die Wirksamkeit der Immissionsminderung durch Messungen geprüft-nachgewiesen wird.
- Auch die übrigen, hinter der Lärmschutzwand befindlichen potentiellen Immissionsverursacher hinter die Lärmschutzwand umziehen, v.a. das Stromaggregat und die Pumpe zum Abtransport des Spülsandes.

Nicht betrachtet sind ebenso Emissionen der später zu errichtenden Zwischenpumpe bei der Verlagerung des Abbaus in Richtung Muchelwitz. In Kapitel 2.5 ist lediglich eine spätere Einreichung von technischen Unterlagen zum Einbau einer zusätzlichen Förderpumpe genannt. Im vorliegenden Antrag sind keinerlei technische Angaben zur Pumpe, und den Emissionen dieser Pumpe genannt. Die Pumpe ist in den Lärmschutzgutachten auch nicht betrachtet (im Gegensatz zu den schon bestehenden Komponenten Saugbagger und Siebturm). Wegen der Verlängerung der Rohrstrecke von 350m im Abbaufeld 3 auf 600m am zweiten Standort für das Abbaufeld 4 kann es auch zu anderen Druckverhältnissen und Emissionen daraus kommen. Die Unterlageneinreichung des

Abbauunternehmens ist aus unserer Sicht nicht ausreichend: die zusätzliche Förderpumpe muss erneut durch eine Änderungsgenehmigung zum Hauptbetriebsplan genehmigt werden.

Nicht betrachtet sind ebenso Emissionen aus den Trockenabbau, insbesondere der dafür verwendeten Radlader und mobilen Siebanlagen. Die Formulierungen im Antrag wie „Radlader (z.Zt. KOMATSU WA 470)“ öffnen außerdem die Möglichkeit eines späteren Einsatzes wesentlich größerer Maschinen. Dadurch besteht die Möglichkeit von Emissionsquellen, die im vorliegenden Hauptbetriebsplan nicht untersucht sind.

Die Emissionen der im Trockenabbau verwendeten Geräte, vor allem Radlader und mobile Siebanlagen, müssen untersucht werden, und ein Einsatz anderer, größerer und emissionsstärkerer Geräte, ausgeschlossen sein.

Innerbetrieblicher Transportweg

Der beabsichtigte innerbetriebliche Transportweg vom aktuellen Standort des Siebturms zum Werktor an der B321 führt gemäß der Darstellung im Tagebauriss in einem Dreiviertelkreis am westlichen Böschungsrand (Richtung Ahornweg/Eschenring/Birkenweg) vorbei. Dies verdreifacht ungefähr die Strecke im Vergleich zum kürzesten (dem aktuellen) Weg zwischen dem aktuellen Standort des Siebturms und dem Werktor an der B321. Der innerbetriebliche Transportweg soll, so lange der Betrieb des Siebturms am aktuellen Standort vorgesehen ist, der auch aktuell genutzte direkte Weg sein, aus den folgenden Gründen:

- Vergrößerung des Abstandes zwischen LKW-Verkehr und Wohnlagen, damit Reduzierung der Lärm- und Staubimmission in den Wohnlagen
- Verkürzung der die Fahrstrecke, damit auch Reduzierung der Lärmimmissionseinwirkung aus den LKW-Fahrten betrachtet)
- Durch Verkürzung der Fahrstrecke auch Reduzierung der Wahrscheinlichkeit von Betriebsunfällen (Verkehrsunfällen) mit der Gefahr des Austritts von wassergefährdenden Stoffen

Zeitbezogener Immissionsschutz (Betriebszeiten)

Für die Betriebszeit wird durch das Abbauunternehmen eine Ausdehnung auf 6:00-22:00 Uhr beantragt.

Für den Einsatz der maßgeblichen Emissionsquellen Saugbagger, Siebturm und Stromaggregat wurde mit Änderungsgenehmigung zum Hauptbetriebsplan vom 4. August 2020, unter Würdigung der Immissionen in den Wohnlagen in Pinnow, die Arbeitszeit für 7:00-17:00 genehmigt. Unseres Erachtens ist dies weiter maßgeblich, und es bestehen kein Anlass und keine Rechtfertigung für eine Ausweitung der Betriebszeiten. Wir halten im Gegensatz eine weitere Einschränkung der Betriebstage auf Mo-Fr für notwendig.

Wir verweisen hier auch auf die Regelungen anderer Bundesländer: Die Anforderungen des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz an den Lärmschutz bei der Planung von Abbauflächen für Kies, Sand und andere Bodenschätze¹ schränken die Arbeitszeit auf 07:00-17:00 ein, wegen den Geräuschauswirkungen des Abbaubetriebes auf die Siedlungsgebiete.

¹ https://www.lfu.bayern.de/laerm/doc/anlagen_abbauflaechen.pdf

Ferner verweisen wir auf Bestrebungen einer Partei auf Landesebene in MV, eine entsprechende Regelung durch Erlass eines Abgrabungsgesetzes herbeizuführen².

Abstandsbezogener Immissionsschutz (Abbaugrenzen)

Für die Abbauflächen wird ein Abstand von 10m zu benachbarten Flurstücksgrenzen, bzw. von 50m zu Bauwerken vorgesehen. Stattdessen sollen folgende Abstände vorgegeben sein:

- 300m zu reinen Wohngebieten
- 200m zu allgemeinen Wohngebieten
- 150 zu Mischgebieten

Wir verweisen auch hier auf eine entsprechende bestehende Regelung in Bayern, und auf einen entsprechenden Regelungsvorschlag für ein Abgrabengesetz MV.

Nachbarschaftsbezogener Immissionsschutz: Staubimmissionen

In Kapitel 8 des Antrags wird zu Staubimmissionen dargestellt: „Durch die relativ großen Entfernungen zwischen den Haupttransportwegen und den nächstgelegenen Siedlungsbereichen, ist [...] nicht mit nachhaltigen Beeinträchtigungen zu rechnen“.

Diese Annahme ist weder belegt noch geprüft. Im Gegenteil treten aus der Erfahrung der Anwohner Staubimmissionen sehr regelmäßig in den Wohngebieten im Ahornweg, Eschenring und Birkenweg auf. Sandablagerungen zeigen sich beispielsweise regelmäßig auf Autofenstern, v.a. auf der Frontscheibe, und bei Gebäuden auf glatten Oberflächen (z.B. Fenster- und Türrahmen).

Das Abbaunternehmen soll mit einer Begutachtung der Staubimmissionen in den Wohngebieten, und nötigenfalls mit der Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen, beauftragt werden.

Nachbarschaftsbezogener Immissionsschutz: Lichtimmissionen

In Kapitel 8 des Antrags wird zu Lichtimmissionen dargestellt: „Leuchtmittel werden bei Arbeiten in der Dunkelheit so aufgestellt, dass ausschließlich die Produktionsbereiche im arbeitssicherheitlich notwendigen Umfang ausgeleuchtet und Blendungen der Anwohner im Tagebaumfeld ausgeschlossen werden“.

Seit der Errichtung der Saugbaggeranlage ist eine starke grüne Lichtquelle vorhanden, die nachts durchgängig strahlt und in den Obergeschossen der Häuser in Randbebauung von Ahornweg, Eschenring und Birkenweg blendet (das Untergeschoss ist i.d.R. durch die Tagebauböschung gegen das Licht abgeschirmt). Keinesfalls ist diese Lichtquelle im Moment auf den „notwendigen Umfang“ beschränkt. Hier soll das Abbaunternehmen mit einer baulichen Veränderung / Teilabschirmung der Lichtquelle beauftragt werden. Ggf. könnte der Licht-/Kameramast auch hinter die Lärmschutzwand umgezogen werden, welche dann auch als Sichtschutz fungieren würde. Mutmaßlich befinden sich die auszuleuchtenden Bereiche ohnehin ausschließlich hinter der Lärmschutzwand.

Böschungsstandsicherheit, Erosionsschutz umliegender Grundstücke

² https://ldkmv.0820.antragsruen.de/ldkmv.0820/Vertraeglichen_Kiesabbau_rechtlich_regeln_-44733
(Anmerkung: der Antrag wurde am 22.8. 2020 angenommen)

In Kapitel 2.3 des Antrags ist der geplante Böschungsaufbau beschrieben, und sind in der Tabelle maximale Eintauchtiefen der Saugrohrspitze je nach Entfernung von der Böschung berechnet. Die Eintauchtiefen sind unter der Prämisse berechnet, dass der Saugrüssel keinerlei Material unterhalb der Saugrüsselspitze abträgt bzw. lockert. Zur Sicherheit sollte ein Abstandspuffer von 1m in den berechneten Eintauchtiefen einkalkuliert werden, um der Möglichkeit des Materialabtrags auch unter der Saugrüsselspitze Rechnung zu tragen.

Naturschutz

Eingriffsumfang

Im Rahmenbetriebsplan von 1995 ist unter Kapitel 8.3 vorgegeben: „Anzustreben ist die Abstimmung und Lenkung der Abbau- und Renaturierungsmaßnahmen so effektiv zu gestalten, dass die bergbauliche Flächennutzung sich nicht ständig vergrößert, sondern durch kontinuierliche Flächenrückgabe renaturierter Flächen auf einem möglichst niedrigem Niveau gehalten wird.“

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag in Anlage 12 des vorliegenden Antrags fordert: „Die Vorfeldberäumung durch Abtrag des Mutterbodens erfolgt abschnittsweise, wobei die einzelnen Abschnitte jeweils der Flächengröße entsprechen, die für eine ein- bis zweijährige Abbautätigkeit beansprucht wird.“

Der Abbau in Pinnow Nord wird nach unserem Verständnis wesentlich länger als 2 Jahre dauern, entsprechend der Angaben in Kapitel 8.3 des Rahmenbetriebsplan von 1995 noch über 30 Jahre (58 Jahre, ab 1995 gerechnet). Das Verritzen der gesamten genannten Fläche auf den neuen Abbaufeldern in Richtung Muchelwitz darf daher nicht im Zeitraum 2020-2022 erfolgen.

Für die Gemeinde ist unplausibel, warum der Hauptbetriebsplan 2020-2022 mit der kompletten Erschließung der Abbaufelder in Richtung Muchelwitz Eingriffsumfänge zulassen soll, die in diesem Zeitraum mit hoher Sicherheit abbaumäßig nicht umgesetzt werden. Sofern dies nur als genehmigungsrechtliche „Bevorratung“ für die folgenden Jahre zu sehen ist, hinterfragen wir dieses Vorgehen und fordern das Bergamt auf, nur eine Genehmigung für die tatsächlich erwartbaren Abbautätigkeiten der nächsten zwei Jahre zu erteilen.

Bei Ablauf der nächsten 2 Jahre (Gültigkeitsdauer des Hauptbetriebsplans) soll durch das Bergamt geprüft werden, ob tatsächlich nur Fläche in einem Umfang verritzt wurde, die im gleichen Zeitraum bergbaulich genutzt wurde. Das Bergamt soll Sanktionen gegen das Abbauunternehmen prüfen, falls dies nicht der Fall ist. Auch die Gemeinde wird den Umfang der Verritzung bis 2022 beobachten, und im Falle von vermuteten Verstößen gegen Naturschutzvorgaben aktiv werden.

Beeinträchtigung LSG und NSG

In Kapitel 4.1 des Antrags ist genannt, dass Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und FFH-Gebiete durch das Vorhaben nicht berührt werden.

Zumindest bei Staubimmissionen besteht aus unserer Sicht jedoch die Möglichkeit, dass die folgenden Gebiete wegen des geringen Abstands zum Kieswerk beeinflusst werden:

- LSG 138c (Schweriner Seenlandschaft), Abstand gemäß Anlage 11: 400m
- LSG 19 (Warnowtal bei Gädebehn), Abstand gemäß Anlage 11: 520m
- NSG 263 (Trockenhänge am Petersberg), Abstand gemäß Anlage 11: 490m

Staubimmissionen sind in den Wohnlagen in Pinnow, z.B. in Ahornweg/Eschenring/Birkenweg in ca. 600m Entfernung definitiv festzustellen, s.o. bei nachbarschaftsbezogenem Immissionsschutz.

Das Abbauunternehmen soll mit einer Begutachtung der Staubimmissionen in den genannten Natur- und Landschaftsschutzgebieten, und nötigenfalls mit der Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen, beauftragt werden.

Schutz einzelner Tierarten

In Kapitel 5 (artenschutzrechtliche Belange) werden zum Schutz von Zauneidechse, Kreuzkröte und Brutvogelarten Maßnahmen in Form von Bauzeitenregelungen und einer ökologischen Baubegleitung gefordert. Bauzeitenregelungen werden ebenso im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Anlage 12) für diese Tierarten gefordert. Der Antrag auf den Hauptbetriebsplan definiert jedoch an keiner Stelle Bauzeitenregelungen. Diese Regelungen (z.B. saisonale Einschränkungen zur Brutzeit der Vögel oder zum Schutz der Eidechsen in den Winterquartieren) sind aus unserer Sicht zwingend in der Zulassung vorzugeben.

Grundwasserschutz

Entnahme und Wiedereinleitung von Wasser

In Kapitel 3.2 des Antrags sind die Entnahme- und Wiedereinleitmengen auf der Annahme eines 16h-Betriebs an 250 Tagen im Jahr unterstellt. Die Angabe „250 Tage“ scheint nicht stimmig mit dem geplanten Einsatz der Anlage an Werktagen Mo-Sa (6 Tage x 50 Wochen = 300 Tage), sondern ist eher stimmig mit einem Einsatz Mo-Fr. Die Antragsunterlagen müssen dahingehend korrigiert werden. Bei der durch die Gemeinde geforderten Beschränkung der Betriebszeit auf Mo-Fr 07:00-17:00 würde statt 16h nur 10h täglich Wasser entnommen und wieder eingeleitet, wodurch der Eingriff in die Gewässer weiter reduziert würde.

Verdunstung von Wasser

Der Baggersee schafft eine zusätzliche, künstliche Verdunstungsfläche. Die Mehrverdunstung gegenüber Grünland bzw. Ackerland liegt nach unserer Schätzung bei ca. 300 Liter / Quadratmeter und Jahr.

Die zusätzliche Verdunstung allein wegen der Schaffung des Baggersees BS2 (Richtung Muchelwitz), der 17,03 ha Oberfläche aufweisen soll, wird 51.000 Kubikmeter / Jahr betragen. Dies entspricht, bei einem angenommenen Pro-Kopf-Verbrauch von 36,5 Kubikmetern pro Jahr, dem Wasserverbrauch von 1.400 Personen. Bei Addition der Wasserfläche aller Baggerseen im Tagebau Pinnow Nord (56,2ha gemäß Kapitel 2.6 des Antrags), steigen die Werte auf mehr als das Dreifache auf 168 Kubikmeter / 4.600 Personen. Falls in der Zukunft die gesamte Wasserfläche laut Schätzung des Rahmenbetriebsplans 1995 (121 ha) erreicht werden sollte, wird die Verdunstung noch einmal mehr als verdoppelt. Dieses Wasser geht der Grundwasserbildung bzw. dem Bewuchs in der Umgebung verloren.

Verdunstung findet auch auf den Bestandsseen im Tagebaugelände statt, allein schon deswegen wäre ein kontinuierliches Grundwassermonitoring auch in den Jahren 2006-2019 unbedingt erforderlich gewesen.

Die künstlich herbeigeführte Wasserverdunstung soll durch das Abbauunternehmen beziffert werden, und für die negativen Effekte daraus sollen Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden. Das Grundwassermonitoring muss lückenlos stattfinden, und durch das Bergamt überwacht werden.

Wasserrechtliche Erlaubnisse

In Kapitel 3.4 des Antrags ist dargestellt, dass das Abbaunternehmen einen Antrag auf eine wasserrechtliche Erlaubnis zum Betrieb des Stromaggregats eingereicht hat. Hat das Bergamt oder die untere Wasserbehörde des Landkreises diese Antragstellung eingefordert? Wir verweisen hier auf einen scheinbaren Widerspruch zur Änderungsgenehmigung zum Hauptbetriebsplan vom 4.8.2020, gemäß deren Erläuterung das Gesamtvorhaben „Tagebau Pinnow Nord“ dem Bestandsschutz der WSGVO Pinnow unterliegt. Vertritt das Bergamt schlussendlich die Position, dass der Tagebau insgesamt dem Bestandsschutz der WSGVO unterliegt, oder nicht? Sollte die wasserrechtliche Genehmigung des Stromaggregats tatsächlich nötig sein, stellt sich für uns die Frage, warum es schon betrieben wird, und der Betrieb durch das Bergamt als Aufsichtsbehörde geduldet wird.

Renaturierung

Entnahme und Verwendung des Mutterbodens

Laut Kapitel 1.3.2 ist ein Abtrag der Mutterbodenschicht von durchschnittlich 50cm geplant, die Nutzung auf dem Gelände bzw. die Vermarktung. Für die Spülsandflächen ist gleichzeitig eine Sukzession auf nährstoffarmen Boden geplant.

Wir fordern, dass der Mutterboden nicht vermarktet wird, sondern unmittelbar für Bedeckung der Spülsandflächen mit einer Schichthöhe von mindestens 50cm genutzt wird. Die Spülfelder sollen nötigenfalls in kleinere Teilfelder aufgeteilt werden, damit diese Stück für Stück abgeschlossen und mit Mutterboden bedeckt werden können (vgl. auch Ziffer 3.1 der „Richtlinie für den Steine- und Erden-Bergbau im Lande Mecklenburg-Vorpommern:“ *Mit der Wiedernutzbarmachung ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu beginnen.*“).

Bei Beginn der Verritzung der Abbaufelder 2 und 4 (nordöstlich des Flurstücks 66) soll mit dem Abraum (Mutterboden) unmittelbar das Spülfeld 1 bedeckt werden, aus den folgenden Gründen:

- Der Mutterboden bietet einen nährstoffreichen Boden, und damit bessere Voraussetzungen für eine zügige Sukzession (in Kapitel 4.5 ist die Dauer auf nährstoffarmen Böden mit „Jahrzehnten“ angegeben; dies ist in Siedlungsnähe keine hinnehmbare Perspektive)
- Der Mutterboden ist kein Bodenschatz. Das Abbaunternehmen hat u.E. kein berechtigtes Interesse an einer wirtschaftlichen Verwertung des Mutterbodens
- Der zeitnahe Abschluss der Aufspülung einzelner Spülfelder, und die anschließende Aufbringung des Mutterbodens auf diese Spülfelder, IST der frühestmögliche Zeitpunkt für die Wiedernutzbarmachung (vgl. Anforderung der Richtlinie)

Der Mutterboden und die darauf zügig entstehende Vegetation wird auf den ehemaligen Spülfeldern auch die Staubemissionen reduzieren, und so einen wirkungsvollen Beitrag zur Reduzierung der Staubimmissionen in der Nachbarschaft und den umgebenden Landschafts- und Naturschutzgebieten leisten.

Profilgestaltung der Gewässerrandbereiche

Laut der Tagebauschnitte 1 und 2 wird ein direkter Übergang von der Wellenschlagzone mit 9,5 Grad Neigung zur Endböschung mit 34 Grad Neigung geplant. Wegen des Höhenunterschieds von

Wasserspiegel zur Geländeoberkante von >5m wird das Seeufer nach Abschluss der bergbaulichen Nutzung nur über diese steile Böschung zugänglich sein.

Es soll eine horizontale Fläche zwischen Wellenschlagzone und Endböschung von mindestens 10m zur Anlage eines Weges und angrenzender Vegetation geplant werden. Dies wird die Möglichkeit zur Nachnutzung und Bewirtschaftung der Seen und der Uferzonen deutlich verbessern.

Geländegestaltung bei Ausweitung in Richtung Muchelwitz

Um eine frühzeitige Anpassung an die umgebende Landschaft zu erreichen, ist für die Ausweitung des Abbaubereiches in Richtung Muchelwitz (Abbaufelder 2 und 4) zu prüfen, und ein Vorschlag zur Gestaltung zu erarbeiten, ob und wie insbesondere im Randbereich schon frühzeitig geeignete Pflanzungen vorgenommen werden können.

Wiederherstellung des alten Crivitzer Landwegs

Das Flurstück 66, auf dem der alte Crivitzer Landweg aktuell verläuft, wird gemäß des Antrags weggebaggert. Das Flurstück wird jedoch Teil des Spülfeldes 2, und wird somit langfristig keine Seefläche. Dadurch bestehen sehr gute Voraussetzungen für eine Wiederherstellung des Wegs. Der Weg soll durch eine Verdichtung und ggf. Böschungsbefestigung wieder als Weg für land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge sowie für die Naherholung hergestellt werden.

Quantitativer und qualitativer Umfang der Geländegestaltung und Gehölzpflanzungen

Die Gemeinde ist in hohem Maße von Zeitpunkt und Umfang der Renaturierungsmaßnahmen betroffen.

Im Rahmenbetriebsplan von 1995 wurden als Schätzwerte 1.000.000. DM für die Geländegestaltung und 800.000 DM für Gehölzpflanzungen im Bereich des gesamten Tagebaus Pinnow Nord vorgesehen. Angesichts des Eigentümerwechsels von der KWP Kieswerk Pinnow GmbH hin zur Otto Dörner Kies und Umwelt Mecklenburg GmbH & Co KG bitten wir um

- Angaben zum Umfang (incl. geldmäßiger Bewertung) der bisher vorgenommenen Renaturierungsmaßnahmen
- Einen betragsmäßigen Abgleich, inwieweit die schon vorgenommenen und geplanten Renaturierungsmaßnahmen mit den o.g. Beträgen des Rahmenbetriebsplans übereinstimmen
- Beauftragung des neuen Abbauunternehmens mit der Stellung einer Sicherheitsleistung (vgl. Sicherheitsleistung i.H.v. 90.000 EUR im letzten zugelassen Hauptbetriebsplan der der KWP Kieswerk Pinnow GmbH)

Mit freundlichen Grüßen

